

Bekanntmachung

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Unterelchingen“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 24.01.2022 den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Unterelchingen“ als Satzung beschlossen. Die Planung beinhaltet die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Unterelchingen und umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1485/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 35/8 (Hauptstraße) und 1488 (Feldweg).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Elchingen, Thalfingen, Pfarrgäble 2, Zi.Nr. 4, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. bis Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. 14.00 – 18.00 Uhr, Di. u. Do. 14.00 – 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der neu aufgestellte Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können auch auf der Internetseite der Gemeinde Elchingen www.elchingen.de unter Aktuelles aufgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Elchingen, den 17.10.2022

Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister

